D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Juni 2022	Nr. 42

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Universität des Saarlandes
Vom 22. Juni 2022…..……..……..…….. 424

Grundordnung der Universität des Saarlandes…….. 425

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Universität des Saarlandes

Vom 22. Juni 2022

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Dritten Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 11. Mai 2022 (Dienstbl., S. 422) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Universität des Saarlandes in der seit dem 21. Juni 2022 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 20. Februar 2018 in Kraft getretene Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 13. Dezember 2017 (Dientsbl. 2018, S. 68),
2. die am 18. Juli 2020 in Kraft getretene Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 17. Juni 2020 (Dienstbl. S. 296),
3. die am 21. Juni 2022 in Kraft getretene Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 16. Februar 2022 (Dienstbl. S. 420),
4. die am 21. Juni 2022 in Kraft getretene Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 11. Mai 2022 (Dienstbl. S. 422).

Saarbrücken, 22. Juni 2022

Der Universitätspräsident
Univ.- Prof. Dr. Manfred Schmitt

Grundordnung der Universität des Saarlandes

Erster Teil: Mitglieder der Universität **Art. 1-7**

Art. 1 Mitglieder
Art. 2 Mitgliedergruppen
Art. 3 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Art. 4 Studierende
Art. 5 Doktorandinnen und Doktoranden
Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Art. 7 Mitgliedschaftliche Rechte

Zweiter Teil: Organisation der Universität **Art. 8-46**

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen **Art. 8-12**

Art. 8 Grundpflichten der Amtsträgerinnen und Amtsträger
Art. 9 Befangenheit
Art. 10 Anhörung
Art. 11 Beendigung eines Amtes
Art. 12 Weiterführung der Amtsgeschäfte

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Gremien **Art. 13-32**

Art. 13 Mitgliederzahl
Art. 14 Amtszeit
Art. 15 Einberufung, Terminierung und Tagesordnung
Art. 16 Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit
Art. 17 Öffentlichkeit, Schweigepflicht
Art. 18 Berichts- und Auskunftspflicht
Art. 19 Sitzungsleitung
Art. 20 Beiziehung Dritter
Art. 21 Eilkompetenz der/des Vorsitzenden
Art. 22 Beschlussfähigkeit
Art. 23 Beschlussfassung
Art. 24 Schriftliches Beschlussverfahren
Art. 25 Stimmrecht
Art. 26 Protokoll
Art. 27 Sitzungsdauer
Art. 28 Kommissionen und Beauftragte
Art. 29 Beschließende Kommissionen
Art. 30 Mitglieder der Kommissionen
Art. 31 Verfahrensregelungen
Art. 32 Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren

Dritter Abschnitt: Einzelbestimmungen **Art. 33-46**

Art. 33 Senat
Art. 34 Fakultätsrat
Art. 35 Abweichende Organisationsformen
Art. 36 Vorbereitung der Wahl der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten
Art. 37 Zahl, Amtszeit und Entlastung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Art. 38 Ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte
Art. 39 Beirat für Frauenfragen
Art. 40 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten, Kooptation von Mitgliedern anderer Hochschulen
Art. 41 Berufungsvorschläge
Art. 42 Ordnungen der Universität
Art. 43 Präsidium
Art. 44 Hochschulrat
Art. 45 Wahl, Bestellung, Amtszeit und Berichtspflicht der/des Beauftragten für die Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Unterstützung durch die Kontaktstelle Studium und Behinderung
Art. 46 Gemeinsame Organe von Kooperationsplattformen

Dritter Teil: Schlussbestimmungen **Art. 47**

Erster Teil
MITGLIEDER DER UNIVERSITÄT

Artikel 1
(Mitglieder)

(1) Mitglieder der Universität sind:
1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident,
2. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung,
3. die Professorinnen und Professoren,
4. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
5. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die hauptamtlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. die eingeschriebenen Studierenden,
8. die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden,
9. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik.

(2) Mitglieder der Universität sind ferner:
1. das in § 98 SHSG in Verbindung mit § 105 Absatz 6 UG 1978 genannte wissenschaftliche Personal,
2. die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
3. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure,
4. Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Universität mit Zustimmung der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten hauptberuflich tätig sind,
5. Personen, denen auf Grund von § 50 Absatz 2 Satz 5 SHSG die korporationsrechtliche Stellung einer beamteten Professorin/eines beamteten Professors übertragen worden ist,
6. Personen, die auf Grund von § 43 Absatz 9 SHSG gemeinsam mit einer Forschungs- und Bildungseinrichtung in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers berufen worden sind und
7. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nach § 14 Absatz 2 Satz 2 SHSG gemeinsam mit einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- oder Bildungseinrichtung berufen oder für eine Tätigkeit an einer solchen Einrichtung beurlaubt worden sind.

Artikel 2
(Mitgliedergruppen)

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 und Absatz 2 genannten Mitglieder der Universität folgende Mitgliedergruppen:
1. die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 und 4, Absatz 2 Nr. 2, 5, 6 und 7),
2. die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Artikel 3),
3. die Gruppe der Studierenden (Artikel 4 und 5),
4. die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Artikel 1 Absatz 1 Nr. 9 sowie nicht wissenschaftlich tätige Mitglieder nach Artikel 1 Absatz 2 Nr. 4).

(2) Für die Zuordnung zu den Gruppen nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 ist das dienstrechtliche Verhältnis maßgebend.

(3) Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die im Hauptamt in überwiegendem Maße mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches betraut sind, gehören der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 1 an.

(4) Der Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe der Studierenden geht die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliedergruppe vor. Artikel 5 bleibt unberührt.

Artikel 3
(Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

(1) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Mitglieder der Universität.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 und 3 genannten Mitglieder der Universität sind der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgliedschaftsrechtlich zugeordnet.

(3) Bibliothekarinnen und Bibliothekare im höheren Dienst und ihnen vergleichbare Angestellte sind der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

(4) Die hauptberuflich an der Universität tätigen Personen mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben sind, soweit sie Lehraufgaben im Fachgebiet Medizin wahrnehmen, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

(5) Den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgliedschaftsrechtlich gleichgestellt sind:
1. die zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben an die Universität abgeordneten Beamtinnen und Beamten,
2. sonstige Personen, die, ohne Mitglieder der Universität zu sein, an der Universität mit Zustimmung eines Organs der Universität hauptberuflich, jedoch nicht nur vorübergehend oder gastweise wissenschaftlich tätig sind,
3. die Lehrenden am Internationalen Studienzentrum Saar (ISZ Saar) der Universität.

Artikel 4
(Studierende)

(1) Die Studierenden erwerben die Mitgliedschaft in der Universität durch die Einschreibung (Immatrikulation). Sie verlieren die Mitgliedschaft durch die Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation).

(2) Minderjährige Studierende sind, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, volljährigen Studierenden in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt, insbesondere besitzen sie das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Universität und sie gelten für Verfahrenshandlungen, die die Aufnahme, Durchführung und Beendigung ihres Studiums betreffen als rechtlich handlungsfähig.

Artikel 5
(Doktorandinnen und Doktoranden)

Doktorandinnen und Doktoranden können durch Einschreibung die Mitgliedschaft erwerben. Das Nähere ist durch Ordnung zu regeln. Soweit Doktorandinnen und Doktoranden nicht der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grund eines entsprechenden Dienstverhältnisses angehören, sind sie der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

Artikel 6
(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Alle Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht nach Maßgabe des Saarländischen Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken.

(2) Die Übernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Die Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Mitglieder, die zugleich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.

(4) Die Universität trägt dafür Sorge, dass die Vertreterinnen und Vertreter in den Selbstverwaltungsgremien den erforderlichen Informations- und Meinungsaustausch mit den Mitgliedern ihrer Gruppe pflegen können. Insbesondere hat die Universität zu diesem Zweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume bereitzustellen und ihren Beschäftigten die Teilnahme während der Dienstzeit zu gestatten, soweit es mit den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs in der Universität vereinbar ist.

(5) Alle Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte der Universität können sich in persönlichen Angelegenheiten, die ihr Dienstverhältnis betreffen, unmittelbar an die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten wenden.

(6) Das Recht der Mitglieder der Universität, sich in sonstigen Angelegenheiten mit Bitten und Beschwerden an die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten zu wenden, bleibt unberührt.

Artikel 7
(Mitgliedschaftliche Rechte)

(1) Mitgliedschaftliche Rechte haben nach Maßgabe des Saarländischen Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung ferner die Angehörigen der Universität:

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die Vertreterinnen und Vertreter von Professuren,
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. die Professorinnen und Professoren für besondere Aufgaben,
5. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die registrierten Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
6. die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die nicht bereits Mitglied nach Artikel 1 sind,
7. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die nicht bereits Mitglied nach Artikel 1 sind,
8. die assoziierten Juniorprofessorinnen und assoziierten Juniorprofessoren,
9. die Lehrbeauftragten,
10. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht durch Einschreibung Mitglieder sind,
11. die Gasthörerinnen und Gasthörer sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer,
12. die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die sonstigen an der Universität nebenberuflich Tätigen,
13. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Universität,
14. Studierende, die an anderen Hochschulen in der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz eingeschrieben sind, wenn dies in Verträgen zwischen der Universität und den Hochschulen vereinbart ist,
15. sonstige Mitglieder von kooperierenden Hochschulen nach Maßgabe von Artikel 40 Absatz 2,
16. Studierende, die nicht durch Einschreibung Mitglieder sind (registrierte Weiterbildungsstudierende).

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen wirken nach Maßgabe des Gesetzes und nach den Ordnungen der Universität bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität mit. Soweit sie zu Sitzungen eines Gremiums beigezogen werden, gelten für sie hinsichtlich der Schweigepflicht die Bestimmungen über die Mitglieder des Gremiums entsprechend.

(4) Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten stehen die in Absatz 1 genannten Personen hinsichtlich des Rechts, die Einrichtungen der Universität nach Maßgabe der dafür getroffenen Anordnungen zu benutzen, Mitgliedern der Universität gleich.

Zweiter Teil
ORGANISATION DER UNIVERSITÄT

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8
(Grundpflichten der Amtsträgerinnen und Amtsträger)

(1) Die Mitglieder der Gremien sind ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe dem Gesamtwohl der Universität verpflichtet. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Verpflichtung von Vorsitzenden der Gremien, deren Beschlüsse zu vollziehen, bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt für andere Amtsträgerinnen und Amtsträger entsprechend.

Artikel 9
(Befangenheit)

(1) Ein Mitglied eines Gremiums darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seiner Ehegattin/seinem Ehegatten oder früheren Ehegattin/Ehegatten, Lebenspartnerin/Lebenspartner, einer/einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder einer Person, zu der das Mitglied nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann (Befangenheit). Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft das Gremium in Abwesenheit des Mitglieds, dessen Befangenheit in Frage steht.

(2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied eines Gremiums an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitwirkt, bei der die gemeinsamen Interessen einer Mitgliedergruppe berührt werden.

(3) Hat ein befangenes Mitglied an der Beratung oder Entscheidung maßgeblich mitgewirkt, so ist die Entscheidung rechtswidrig.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität entsprechend.

Artikel 10
(Anhörung)

(1) Vor der Entscheidung eines Organs ist den Mitgliedern der Universität, die durch die Entscheidung unmittelbar in ihrem dienstlichen Aufgabenkreis oder persönlich betroffen werden, Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme einzuräumen. In begründeten Fällen kann mündliche Anhörung erfolgen.

(2) Die Organe sollen Vertreterinnen/Vertreter einer Mitgliedergruppe hören, wenn die Gruppe in ihrem besonderen dienstlichen oder mitgliedschaftlichen Rechtskreis von der bevorstehenden Entscheidung betroffen ist, es sei denn, dass die Entscheidung einem Gremium obliegt, in dem die Gruppe vertreten ist.

(3) Gremien fachlicher Gliederungen sollen in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums Vertreterinnen und Vertretern einer Fachschaft Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen, soweit die Fachschaft unmittelbar betroffen ist und dem Gremium kein Mitglied dieser Fachschaft angehört.

(4) Vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die den Aufgabenkreis eines anderen Organs oder Gremiums unmittelbar betreffen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Artikel 11
(Beendigung eines Amtes)

Ein Amt endet mit:
1. Ablauf der Amtszeit, auch infolge der Abwahl,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Verlust der Wählbarkeit,
4. Beendigung der Mitgliedschaft in der Universität des Saarlandes oder
5. Übergang in eine andere Mitgliedergruppe (Artikel 2).

Artikel 12
(Weiterführung der Amtsgeschäfte)

(1) Ist ein Amt nach Artikel 11 Nr. 1 oder 2 beendet, so ist die bisherige Amtsträgerin/der bisherige Amtsträger verpflichtet, die Geschäfte des Amtes solange weiterzuführen, bis eine neue Amtsträgerin/ein neuer Amtsträger bestellt ist. Satz 1 gilt nicht, solange die Geschäfte von einer ordnungsgemäß bestellten Stellvertretung wahrgenommen werden. Artikel 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß auch für das Gremium als Ganzes, wenn sich im Falle des Artikels 11 Nr. 1 die Bildung eines Organs für die neue Amtszeit verzögert.

Zweiter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für Gremien

Artikel 13
(Mitgliederzahl)

(1) Ein Gremium hat grundsätzlich die durch Gesetz oder aufgrund dieser Grundordnung ausdrücklich festgelegte Mitgliederzahl.

(2) Die Mitgliederzahl des Gremiums vermindert sich um die Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe (verminderte Mitgliederzahl), die von ihr nicht in Anspruch genommen werden können, weil
1. die der Mitgliedergruppe angehörende Personenzahl kleiner ist als die Zahl der ihr zustehenden Sitze oder
2. trotz ordnungsgemäß durchgeführten Wahlverfahrens weniger Angehörige einer Mitgliedergruppe gewählt werden, als ihr Sitze zustehen.

(3) Sind in bestimmten Fragen nicht alle Mitglieder eines Gremiums stimmberechtigt, so ist nur die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder maßgebend.

(4) Soweit ein Gesetz oder diese Grundordnung für Anträge, Beschlüsse und Wahlen eine bestimmte Zahl der Mitglieder eines Gremiums voraussetzen, ist die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebende Mitgliederzahl maßgebend.

(5) Ergeben sich bei Zahlenverhältnissen Bruchzahlen, so ist bei der Ermittlung von Minderheiten abzurunden, bei der Ermittlung von Mehrheiten aufzurunden.

(6) Ein Gremium ist nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn nach Absatz 2 seine Mitgliederzahl weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 beträgt.

Artikel 14
(Amtszeit)

(1) Die Amtszeit in den Kollegialorganen beträgt zwei Jahre.

(2) Absatz 1 gilt auch für sonstige Gremien, soweit durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes keine anderweitige Regelung getroffen ist.

Artikel 15
(Einberufung, Terminierung und Tagesordnung)

(1) Ein Gremium wird durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden i. d. R. mit einer Frist von mindestens drei Werktagen einberufen. Bei der Terminierung werden familiäre Pflichten der Mitglieder des Gremiums sowie die besonderen Belange behinderter Mitglieder des Gremiums berücksichtigt. Die Ladung soll schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

(2) Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, das Gremium zur Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand einzuberufen oder einen bestimmten Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn

1. dies von einem Viertel der Mitglieder oder von sämtlichen einer Mitgliedergruppe angehörenden Mitgliedern des Gremiums schriftlich beantragt wird oder
2. ein anderes Organ oder Gremium der Universität in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Saarländischen Hochschulgesetz und dieser Grundordnung einen Beschluss des Gremiums über diesen Gegenstand verlangt oder beantragt.

(3) Ein Verhandlungsgegenstand kann durch Beschluss des Gremiums von der Tagesordnung abgesetzt werden, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder oder sämtliche einer Mitgliedergruppe angehörenden Mitglieder des Gremiums widersprechen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bedarf die Absetzung von der Tagesordnung der Zustimmung der/des Vorsitzenden.

Artikel 16
(Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit)

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen von Gremien bei Bedarf statt. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stellt den Bedarf fest. Artikel 15 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Sitzungstermine in der vorlesungsfreien Zeit sollen bereits während der Vorlesungszeit vorsorglich festgelegt werden**.**

Artikel 17
(Öffentlichkeit, Schweigepflicht, Transparenz)

(1) Die Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Sie können Öffentlichkeit herstellen, soweit rechtliche Gründe oder sonstige berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Mitglieder der Universität oder einer Fakultät beschränkt werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Schweigepflicht besteht bei allen in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 4 oder wenn die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen

worden ist. Die Ergebnisse der Wahlen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern fallen nicht unter die Schweigepflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Gremium fort.

(3) Die Mitglieder von Gremien sollen über die gefassten Beschlüsse und deren wesentliche Gründe unterrichten, soweit nicht Schweigepflicht besteht.

Artikel 18
(Berichts- und Auskunftspflicht)

(1) Die/Der Vorsitzende eines Gremiums hat dem Gremium über wichtige Angelegenheiten seiner Amtsführung laufend zu berichten.

(2) Die/Der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, den Mitgliedern des Gremiums die Berichte zu erstatten und die Auskünfte zu erteilen, die der Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Gremium dienen.

(3) Die Auskünfte kann auch eine Beauftragte/ein Beauftragter der/des Vorsitzenden erteilen.

(4) Berichte dürfen nicht erstattet und Auskünfte nicht erteilt werden, soweit
1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes Interesse des Landes oder der Universität oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

Artikel 19
(Sitzungsleitung)

Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung einschließlich der Aufrechterhaltung der Ordnung.

Artikel 20
(Beiziehung Dritter)

(1) Ein Gremium kann einzelne Personen zu den Beratungen beiziehen. Personen, die nicht Mitglieder der Universität oder diesen nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 gleichgestellt sind und für die nicht kraft Gesetzes Schweigepflicht besteht, können nicht zu Beratungen hinzugezogen werden, deren Gegenstand der Schweigepflicht unterliegt (Artikel 17 Absatz 2). Für beigezogene Personen gilt Artikel 17 Absatz 2 entsprechend.

(2) Die Beiziehung gilt als beschlossen, wenn die/der Vorsitzende mitteilt, dass sie/er eine bestimmte Person zur Beiziehung geladen hat, und das Gremium in die Behandlung der Tagesordnung eintritt.

Artikel 21
(Eilkompetenz der/des Vorsitzenden)

(1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums. Dies gilt nicht für Wahlen. Die/Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat unter Berücksichtigung der Artikel 16 und 24 die Gründe für die Inanspruchnahme der Eilkompetenz aktenkundig zu machen.

Artikel 22
(Beschlussfähigkeit)

(1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn
1. seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn
2. die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird ein Gremium, das eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschließen konnte, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zehn Tage.

(3) Wenn in einer Ausnahmesituation, die durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen ist, die physische Anwesenheit eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder nicht möglich ist, können diese per Telefon, per Video oder per Webmeeting zugeschaltet werden und so an der Sitzung teilnehmen, wenn die Verbindung verschlüsselt ist und ein nicht öffentlicher Raum genutzt wird. Die so sichergestellte Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne von Absatz 1 Nummer 2. Unter den Bedingungen des Satz 1 können auch zu den Beratungen beizuziehende Personen, deren physische Anwesenheit nicht möglich ist, per Telefon, per Video oder per Webmeeting zugeschaltet werden.

Die so an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder und so zu den Beratungen beigezogenen Personen müssen zu Protokoll versichern,
a) dass die Vertraulichkeit der Sitzung gewährleistet ist und
b) dass sie die Sitzung oder Teile der Sitzung nicht aufzeichnen oder aufzeichnen lassen.
Die/Der Vorsitzende muss die Sitzung sofort unterbrechen, wenn die Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet ist.

(4) In einer besonderen Ausnahmesituation, auf die in der Einladung hinzuweisen und die durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen ist, kann die Sitzung unter den Bedingungen des Absatz 3 auch vollständig als Telefonkonferenz, Videokonferenz oder als Webmeeting stattfinden.

Artikel 23
(Beschlussfassung)

(1) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit durch ein Gesetz oder durch diese Grundordnung nichts anderes vorgesehen ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satz 1 gilt sinngemäß, soweit für Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenthaltungen bzw. ungültige Stimmen gelten bei der Berechnung des Ergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Wahlen, die von den Gremien durchgeführt werden. Ergibt sich bei geheimer Wahl Stimmengleichheit, wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Wahlen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sind geheim. Im Übrigen ist auf Verlangen eines Mitglieds geheim abzustimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Gang der Verhandlung betreffen.

(4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht fristgerecht oder nicht mit ausreichender Bestimmtheit angekündigt worden ist, kann nicht beschlossen werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliedergruppe der Beschlussfassung widerspricht oder eine solche Beschlussfassung durch die Geschäftsordnung ausgeschlossen ist.

Artikel 24
(Schriftliches Beschlussverfahren)

(1) Ein Gremium kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher einer Mitgliedergruppe angehörenden Mitglieder des Gremiums hat die Beschlussfassung in einer Sitzung zu erfolgen.

(2) Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Gremiums, im Falle zentraler Gremien von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 25
(Stimmrecht)

(1) In Gremien müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein. Sie wirken nach Maßgabe des Saarländischen Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik (Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, grundsätzlich nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, haben sie abweichend von Satz 1 Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen an der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes.

(3) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

Artikel 26
(Protokoll)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gremien ist ein Protokoll zu fertigen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen wurden. In dem Protokoll sind festzuhalten:

1. die Ergebnisse der von einem Gremium vorgenommenen Wahlen,
2. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen, wenn die Feststellung von einem Mitglied beantragt wird oder wenn eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist,
3. bei offenen Abstimmungen, die Stimmabgabe eines Mitglieds, wenn die Aufnahme von dem Mitglied verlangt wird,
4. die von einem Mitglied zu einem Gegenstand der Verhandlungen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(2) Der Entwurf des Protokolls ist den Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln. Soweit gegen einen vollständigen Entwurf aus gewichtigen Gründen, insbesondere dem der Wahrung der Vertraulichkeit in besonderen Fällen, Bedenken bestehen, werden diese Teile des Protokolls nicht in den Entwurf aufgenommen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 bedarf dies der Einwilligung des Mitglieds. Die Mitglieder des Gremiums können die in den Entwurf nicht aufgenommenen Teile des Protokolls einsehen. In der auf die Übermittlung des Entwurfes folgenden Sitzung entscheidet das Gremium über Einwendungen gegen den Entwurf und darüber, in welchem Umfang das Protokoll veröffentlicht wird.

(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer, die/der nicht Mitglied des Gremiums sein soll, zu unterzeichnen.

(4) Die/Der Vorsitzende des Gremiums leitet das Protokoll den Vorsitzenden anderer Organe oder Gremien zu, deren Aufgabenkreis von den Protokollgegenständen betroffen sind und erläutert dessen Inhalt bei Bedarf.

(5) Mitglieder eines Gremiums können die Protokolle aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft einsehen. Protokolle aus der Zeit vor ihrer Mitgliedschaft können sie einsehen, soweit dies für die ordnungsgemäße Führung ihres Amtes erforderlich ist.

Artikel 27
(Sitzungsdauer)

Dauert die Sitzung eines Gremiums über fünf Stunden, so ist sie auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder zu vertagen.

Artikel 28
(Kommissionen und Beauftragte)

(1) Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen Kommissionen einsetzen (vorbereitende Kommissionen) oder Beauftragte bestellen.

(2) Die Einsetzung von Kommissionen zur Mitwirkung in Kompetenzzentren, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie im Zentrum für Lehrerbildung (mitwirkende Kommissionen), erfolgt nach Maßgabe der für diese Einrichtungen erlassenen Regelungen.

Artikel 29
(Beschließende Kommissionen)

(1) Kommissionen zur Beschlussfassung an Stelle des Gremiums (beschließende Kommissionen) können nur der Senat und die Fakultätsräte einsetzen. Der Senat soll in Angelegenheiten von Lehre und Studium, insbesondere der Zustimmung zu Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie der Entscheidung über die interne Akkreditierung von Studienprogrammen einen Studienausschuss als beschließende Kommission einrichten.

(2) Fakultätsräte können zur Erledigung fachspezifischer Aufgaben, die ausschließlich einen Teilbereich der Fakultät betreffen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließende Ausschüsse durch Ordnung einsetzen. Die Ordnung muss den Teilbereich der Fakultät und die fachspezifischen Aufgaben, die übertragen werden sollen, sowie die zahlenmäßige und gruppenspezifische Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses bezeichnen.

Für den Teilbereich einer Fakultät können übertragen werden:
1. der Erlass von Studienordnungen, Prüfungsordnungen und von Ordnungen über weiterbildende Studien,
2. die Beschlussfassung über Fragen der Forschung und Lehre, die im Zuständigkeitsbereich des Teilbereichs der Fakultät liegen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats,
3. die Wahl einer/eines Studienbeauftragten zur Unterstützung der Studiendekanin/des Studiendekans bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 27 Absatz 6 SHSG,
4. die Organisation interdisziplinärer Lehrangebote und Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

Der Fakultätsrat wählt längstens für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Fakultätsmitglieder, die dem in Satz 2 genannten Teilbereich angehören, unter Berücksichtigung von Artikel 34 die Mitglieder und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses sowie eine Stellvertretung. Die/Der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses kann zugleich Stellvertretung der Dekanin/des Dekans für den in Satz 2 genannten Teilbereich sein. Entscheidungen des beschließenden Ausschusses in den übertragenen Aufgaben gelten als Entscheidungen des Fakultätsrates. Der Fakultätsrat kann übertragene Aufgaben nicht im Einzelfall wieder an sich ziehen.

(3) Für die Entscheidung in Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und aufeinander abgestimmte Erfüllung fordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte beschließende Ausschüsse bilden. Absatz 2 Sätze 4, 6 und 7 gelten sinngemäß.

(4) Die Einsetzung einer beschließenden Kommission des Senats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats und der Zustimmung der Mehrheit der Senatorinnen und Senatoren jeder Mitgliedergruppe. Der Senat kann die Entscheidung über eine Angelegenheit, die er einer beschließenden Kommission übertragen hat, allgemein oder im Einzelfall wieder an sich ziehen. Der Senat muss auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Hälfte der Senatorinnen und Senatoren, die einer Mitgliedergruppe angehören, diese Frage entscheiden.

(5) Die Amtszeit einer beschließenden Kommission endet mit der Amtszeit des Gremiums, das sie eingesetzt hat.

Artikel 30
(Mitglieder der Kommissionen)

(1) Die Mitglieder einer Kommission müssen nicht Mitglieder des Gremiums sein.

(2) Die zahlenmäßige Zusammensetzung von Kommissionen sowie Art und Umfang der Mitwirkung in ihnen bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der fachlichen Gliederung der Universität und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Universität. Die bei der Bildung einer Kommission getroffene Regelung der Zusammensetzung sowie der Art und des Umfangs der Mitwirkung bedarf insoweit keiner Begründung, als sie der Regelung entspricht, die für das die Kommission einsetzende Gremium gilt.

(3) Dem Studienausschuss gemäß Artikel 29 Absatz 1 gehören die Studiendekaninnen/ Studiendekane aller Fakultäten an. Bei der weiteren zahlenmäßigen Zusammensetzung soll die besondere Betroffenheit der Gruppe der Studierenden berücksichtigt werden.

(4) Soweit die Sitze in Kommissionen nach Mitgliedergruppen verteilt werden, kann die Mehrheit der Angehörigen einer Mitgliedergruppe die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe vorschlagen. Über diese Vorschläge ist zunächst abzustimmen. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist das Verfahren nach Satz 1 und 2 einmal zu wiederholen.

Artikel 31
(Verfahrensregelungen)

(1) Die in dieser Grundordnung vorgesehene Schriftform ist gewahrt bei Übersendung eines Schriftstückes durch Aufgabe zur Post, durch Telefax oder durch Übermittlung einer Nachricht unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsformen. Mitglieder eines Gremiums können zu Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Gremiums eine oder mehrere der in Satz 1 genannten Übermittlungsformen ausschließen; in diesem Fall ist die Schriftform nur durch Nutzung der nicht ausgeschlossenen Kommunikationsformen gewahrt.

(2) Jedes Gremium kann das Verfahren seiner Verhandlungen, soweit darüber im Saarländischen Hochschulgesetz und in dieser Grundordnung keine Bestimmung getroffen worden ist, durch eine Geschäftsordnung regeln.

Artikel 32
(Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren)

Für die Verhandlungen und Entscheidungen in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren gelten die Bestimmungen der entsprechenden Ordnungen.

Dritter Abschnitt
Einzelbestimmungen

Artikel 33
(Senat)

Als Mitglieder des Senats werden gewählt
1. neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Bedienstete der Universität oder des Universitätsklinikums sind.

Artikel 34
(Fakultätsrat)

(1) Als Mitglieder des Fakultätsrats werden gewählt
1. sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrats eine von Absatz 1 abweichende Mitgliederzahl von

entweder:
1. neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

oder:
1. zwölf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. drei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

bestimmen. Sofern ein Fakultätsrat mit abweichender Mitgliederzahl eingerichtet wird, obliegen ihm die Aufgaben des Fakultätsrats nach Absatz 1.

(3) Das Amt der Dekanin/des Dekans kann aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auch hauptamtlich wahrgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bis spätestens sechs Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses. Die Amtszeit einer hauptberuflichen Dekanin oder eines hauptberuflichen Dekans beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre.

Artikel 35
(Abweichende Organisationsformen)

Über die Errichtung von der Fakultätsstruktur abweichender Organisationsformen beschließt das Universitätspräsidium nach Beratung durch das Erweiterte Universitätspräsidium, nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Universitätsrats.

Artikel 36
(Vorbereitung der Wahl der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten)

Die/Der Vorsitzende der Findungskommission trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder des Hochschulrats und die Mitglieder der Universität, insbesondere die Mitglieder des Senats, Gelegenheit zu einer Aussprache mit den von der Findungskommission vorgeschlagenen Personen haben.

Artikel 37
(Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten)

(1) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident schlägt für mindestens drei und für höchstens fünf Ämter einer nebenamtlichen Vizepräsidentin/eines nebenamtlichen Vizepräsidenten sowie für das Amt einer/eines hauptamtlichen Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten je eine Person vor. Sie/Er trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder der Universität, insbesondere die Mitglieder des Senats und beim Vorschlag für das Amt einer/eines hauptamtlichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten auch die Mitglieder des Hochschulrats vor der Wahl Gelegenheit zur Aussprache mit diesen Personen haben.

(2) Die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre und endet spätestens mit der Beendigung des Amtes der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten, die/der den Vorschlag nach Absatz 1 gemacht hat. Die Amtszeit der/des hauptamtlichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre.

(3) Eine Vizepräsidentin/Ein Vizepräsident kann während ihrer/seiner Amtszeit kein Wahlamt in den Organen der Universität einschließlich der Fakultäten wahrnehmen. Als Wahlamt im Sinne von Satz 1 gilt auch die auf Wahl beruhende Mitgliedschaft in einem Gremium; für die Dauer der Amtszeit ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Die Entlastung in der Lehre richtet sich nach den Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung.

(4) Auf Verlangen des Senats nehmen die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten an den Sitzungen des Senats teil. Artikel 15 Absatz 2 gilt sinngemäß.

Artikel 38
(Ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte)

(1) Die ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Universität für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte soll den Beirat für Frauenfragen zu ihrem Vorschlag hören.

(2) Die Amtszeit der ständigen Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten beginnt am Tage nach der Bestellung, wenn der Vorschlag nach Absatz 1 keinen anderen Beginn der Amtszeit enthält.

(3) Fakultätsgleichstellungsbeauftragte unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der jeweiligen Fakultät. Die Tätigkeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten ist dienstliche Tätigkeit. Fakultätsgleichstellungsbeauftragte werden vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät gewählt und von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten für mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht. Die individuelle Amtszeit wird von den zur Wahl stehenden Frauen vor der Wahl bekannt gegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 39
(Beirat für Frauenfragen)

(1) Der Beirat für Frauenfragen unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er kann Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Beirats sind.

(2) Dem Beirat für Frauenfragen gehören je drei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 16 Absatz 1 SHSG an.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden zeitgleich mit den Wahlen zu den anderen Gremien der Universität gewählt. § 17 Absatz 1, 2 und 4 SHSG gelten entsprechend für die Wahl des Beirats für Frauenfragen mit der Maßgabe, dass nur weibliche Mitglieder der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Die Amtszeit des Beirats für Frauenfragen beträgt drei Jahre.

(4) Der Beirat für Frauenfragen wählt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Die konstituierende Sitzung wird von der Vorsitzenden der vorherigen Amtsperiode einberufen und bis zum Abschluss des Wahlverfahrens geleitet.

Artikel 40
(Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten, Kooptation von Mitgliedern anderer Hochschulen)

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auf ihren Antrag durch Kooptation Mitglied in anderen Fakultäten werden. Das aktive und passive Wahlrecht zum Fakultätsrat üben sie nur in der Fakultät aus, in die sie berufen sind oder der ihre Stelle zugeordnet ist. Sie können als stimmberechtigte Mitglieder in Ausschüsse des Fakultätsrats gewählt werden.

(2) Bei vertraglich geregelter Kooperation mit einer anderen Hochschule gilt für fachlich betroffene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der anderen Hochschule die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Nach Satz 1 kooptierten Mitgliedern kann die beratende Mitgliedschaft in Ausschüssen des Fakultätsrats eingeräumt werden.

(3) Die erforderlichen Beschlüsse fasst der Fakultätsrat. Ein Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats.

Artikel 41
(Berufungsvorschläge)

(1) Die Bildung einer Berufungskommission obliegt der zuständigen Fakultät gemeinsam mit der/dem Universitätspräsidentin/Universitätspräsidenten nach Maßgabe nachfolgender Regelungen:

1. Soweit die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident nicht den Vorsitz führt, benennt sie/er auf Vorschlag der Fakultät eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der die laufenden Geschäfte der Berufungskommission führt und die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten über die geplante Zusammensetzung der Berufungskommission, deren Termine und Beratungsergebnisse informiert.
2. Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident benennt mindestens ein auswärtiges Mitglied der Berufungskommission im Benehmen mit der Fakultät.
3. Der Fakultätsrat kann weitere auswärtige Mitglieder benennen.
4. Die übrigen Mitglieder werden nach Gruppen getrennt unter besonderer Berücksichtigung des Teilbereichs, der die Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, von ihren Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Im Falle der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die einer wissenschaftlichen Einrichtung angehören sollen, sind wenn möglich die der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich aus dem Kreis der der wissenschaftlichen Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen.
6. Mindestens ein Drittel der Mitglieder nach Nr. 1 bis 5 sollen Frauen sein; die Hälfte davon soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Über Ausnahmen entscheidet das Universitätspräsidium auf begründeten Antrag der/des zuständigen Dekanin/Dekans unverzüglich nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder im Verhinderungsfall eine von ihr benannte Vertreterin wirkt am Verfahren mit und hat das Recht, dem Vorschlag der Berufungskommission eine Stellungnahme beizufügen.

(3) Im Falle der Berufung von Professorinnen und Professoren, die zu Klinik- oder Institutsdirektorinnen und -direktoren des Universitätsklinikums oder zu Leiterinnen und Leitern von sonstigen klinischen Bereichen bestellt werden sollen, gehört der Klinikvorstand der Berufungskommission mit beratender Stimme an.

(4) Die Gruppe der Studierenden ist insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist dem Vorschlag der Berufungskommission beizufügen.

(5) Stellungnahmen des Klinikvorstandes gemäß § 43 Absatz 4 Satz 5 SHSG sind vor der Beschlussfassung der Berufungskommission über den von ihr zu erstellenden Listenvorschlag zu allen Kandidatinnen und Kandidaten abzugeben, die von der Berufungskommission in die engere Wahl gezogen worden sind.

(6) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen der Universität und einer rechtsfähigen Forschungs- und Bildungseinrichtung kann durch Vereinbarung ein gemeinsames Berufungsverfahren geregelt werden. Die Regelung über das gemeinsame Berufungsverfahren kann vorsehen, dass bestimmten Berufungskommissionen der Universität auch Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung angehören.

Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität und die ihnen nach Funktion und Qualifikation gleichstehenden Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, gemeinsam über zwei Drittel der Sitze und Stimmen der Berufungskommission verfügen. Von den allgemeinen Regelungen, die das Berufungsverfahren betreffen, kann auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten, die der Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, abgewichen werden, wenn ein qualitätsgeleitetes Auswahlverfahren auf andere Weise sichergestellt ist.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn vorbehaltlich des jeweiligen Landesrechts oder des nationalen Rechts eine Professur von mehreren Hochschulen besetzt werden soll.

Artikel 42
(Ordnungen der Universität)

(1) Ordnungen (Satzungen) der Universität sind von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes bekannt zu machen.

(2) Ordnungen treten, wenn in ihnen kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(3) Eine Ordnung, die der staatlichen Zustimmung oder der Zustimmung des Universitätspräsidiums bedarf, kann von dem für den Erlass der Ordnung zuständigen Gremium nur mit der Mehrheit der Mitglieder und nur dann beschlossen werden, wenn der Entwurf der Ordnung den Mitgliedern des Gremiums zehn Tage vor der Beschlussfassung übermittelt worden ist. Der Entwurf ist in zwei Lesungen zu behandeln. Die zweite Lesung entfällt, wenn sich nach Abschluss der ersten Lesung die Mehrheit der Mitglieder und zwei Drittel der Abstimmenden für die Annahme der Ordnung aussprechen. Satz 1 gilt auch für Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung.

(4) Der Senat kann die Zustimmung zu Ordnungen der Fakultäten, die einer anderen Fakultät oder Einrichtung Verpflichtungen auferlegen, nur erteilen, wenn die betroffene Fakultät oder Einrichtung ihr Einverständnis mit den sie berührenden Regelungen der Ordnung erklärt hat. Das Einverständnis darf nur aus triftigem Grund verweigert werden.

Artikel 43
(Präsidium)

(1) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bilden das Universitätspräsidium (Präsidium). Die Universitätspräsidentin/ Der Universitätspräsident ist Vorsitzende/Vorsitzender des Präsidiums.

(2) Das Präsidium ist kein Gremium im Sinne dieser Grundordnung.

(3) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums und legt Richtlinien für die Geschäftsführung fest. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten für die Geschäftsbereiche gemäß § 18 und § 22 SHSG und die Zuordnung der Dezernate und Stabsstellen der Zentralen Verwaltung sowie der zentralen Einrichtungen zu den jeweiligen Geschäftsbereichen festgelegt werden. Die Geschäftsbereiche der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten decken insbesondere die Aufgabengebiete Verwaltung und Wirtschaftsführung, Lehre und Studium, Forschung, Wissens- und Technologietransfer sowie Internationales ab. Innerhalb ihres/seines Geschäftsbereichs entscheidet jede Vizepräsidentin/jeder Vizepräsident selbstständig. Das Präsidium wird nach Maßgabe der Geschäftsverteilung durch die Zentrale Verwaltung, insbesondere durch das Büro der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten unterstützt, welches auch der

Gleichstellungsbeauftragten, den Senatsbeauftragten sowie den Vorsitzenden zentraler Gremien zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte zur Verfügung steht.

Artikel 44
(Hochschulrat)

(1) Dem Hochschulrat obliegen die Aufgaben gemäß § 25 Absatz 1 SHSG. Der Hochschulrat ist kein Gremium im Sinne dieser Grundordnung. Die in dieser Grundordnung getroffenen besonderen Bestimmungen für Gremien gelten sinngemäß, sofern der Hochschulrat keine anderweitigen Regelungen trifft.

(2) Soweit der Senat vor der Wahl nach § 25 Absatz 2 Satz 1 SHSG nicht anderweitig beschließt, wählt er neben den zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer je ein Mitglied der übrigen Gruppen nach § 16 Absatz 1 SHSG für eine Amtszeit von drei Jahren in den Hochschulrat. In diesem Fall gilt für die Wahl Artikel 30 Absatz 3 entsprechend.

Artikel 45
(Wahl, Bestellung, Amtszeit und Berichtspflicht der/des Beauftragten für die Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Unterstützung durch die Kontaktstelle Studium und Behinderung)

(1) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident schlägt dem Senat für eine Amtszeit von drei Jahren eine fachlich kompetente Person zur Wahl einer/eines Beauftragten vor.

(2) Wählbar sind Mitglieder der Universität gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 9.

(3) Die/Der Beauftragte berichtet dem Senat jährlich über ihre/seine Tätigkeit und unterbreitet Verbesserungsvorschläge.

(4) Die unter dem Dach der Stabsstelle Chancengleichheit bestehende Kontaktstelle Studium und Behinderung steht der/dem Beauftragten zur Verfügung. Die Kontaktstelle informiert und berät Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit sowie deren Lehrende.

Artikel 46
(Gemeinsame Organe von Kooperationsplattformen)

(1) Die Überwachung der laufenden Geschäfte und der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Personal- und Sachmittel einer Kooperationsplattform kann auf Grundlage einer Vereinbarung der Hochschulen Aufgabe eines Beirates sein. Dieser Beirat wird grundsätzlich für eine Amtszeit von drei Jahren und paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Hochschulen besetzt, sofern in den Vereinbarungen der Hochschulen nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Beirat wählt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung, die der jeweils anderen Hochschule angehört.

(3) Für das Zusammenwirken der Universität mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.

Dritter Teil
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 47

(1) Diese Grundordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 18. Mai 2005 mit Änderungen vom 11. Mai 2012 und vom 18. März 2016 außer Kraft.

(2) Die Amtszeiten der in den Gruppenurwahlen zum WS 2016/17 gewählten Gremien beträgt unbeschadet von Artikel 14 zwei Jahre.

(3) Für die Medizinische Fakultät gilt diese Grundordnung, soweit sie der nach § 33 Absatz 2 SHSG zu erlassenden Rechtsverordnung nicht widerspricht.